

**AUSSCHREIBUNG VON FÖRDERUNGSSTIPENDIEN
durch die Studienrektorin bzw. den Vizestudienrektor
für das Kalenderjahr 2005 (2. Tranche)**

Studierenden ordentlicher Studien der Universität Klagenfurt können zur Förderung wissenschaftlicher Arbeiten (Diplom-, Magisterarbeit oder Dissertation) Förderungsstipendien (**zwischen € 700,- und € 3600,-**), die der Universität vom Bundesministerium zugewiesen wurden, zuerkannt werden. Zweck der Förderungsstipendien ist die finanzielle Hilfestellung für Studierende bei der Anfertigung wissenschaftl. Arbeiten, z.B. bei Auslandsaufenthalten (Reisekosten, aber nicht Lebenshaltungskosten, Teilnahme an wissenschaftlichen Kongressen), bei aufwendiger Literatursuche oder empirischen Erhebungen, die für die Durchführung der Arbeit erforderlich sind.

Nicht gefördert werden die Kosten der physischen Erstellung der Arbeit (z.B. Schreibearbeiten, Bindearbeiten, Kopieren), Aufwendungen für allgemeine Arbeitsmittel (z.B. PC, Papierverbrauch, Diktiergerät). Studierende, die die Voraussetzungen erfüllen bzw. die folgenden Belege beibringen, werden eingeladen, sich um ein Förderungsstipendium zu bewerben:

Bewerbungsvoraussetzungen:

- **Bewerbung:** Vorlage einer Beschreibung der noch nicht (!) abgeschlossenen wissenschaftlichen Arbeit (Diplom-, Magisterarbeit oder Dissertation) samt Finanzierungsplan mit spezifizierter Kostenaufstellung für die Fertigstellung.
- **Gutachten:** Vorlage mindestens eines Gutachtens eines/einer Universitätslehrer/s/in zur Kostenaufstellung und darüber, ob der/die Studierende auf Grund der bisherigen Studienleistungen in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen.
- **Nachweis über den bisherigen günstigen Studienerfolg** (Allgemeine Bestätigung des Studienerfolges über sämtl. abgelegten Prüfungen).
- Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Inländergleichstellung nach § 4 StudFG [Staatsbürger von Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), soweit es sich aus diesem Übereinkommen ergibt, Ausländer und Staatenlose, welche vor Aufnahme an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und in Österreich während dieser Zeit den Mittelpunkt der Lebensinteressen hatten (Versicherungsdatenauszug von der Gebietskrankenkasse); Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl Nr 55/1955]
- Ordentliche/r Studierende/r an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt
- Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StudFG). **Bei der Berechnung der Anspruchsdauer wird bei einem allfälligen Umstieg auf den neuen Studienplan die Studiendauer im alten Studienplan entsprechend berücksichtigt.**
EINHALTUNG DER ANSPRUCHSDAUER (§ 18 StudFG)
Dabei handelt es sich um die Zeit (Anzahl der Semester), die gesetzlich vorgesehen ist, um die vorgeschriebenen Prüfungen eines Studienabschnittes zu absolvieren. Die Einhaltung der Anspruchsdauer ist auch gegeben, wenn ein zusätzliches Semester gebraucht wird (Toleranzsemester). Für Studierende, die die erste Diplomprüfung in der vorgesehenen Studienzeit abgelegt haben, verlängert sich in dieser Studienrichtung die Anspruchsdauer im zweiten Studienabschnitt um ein Semester. Entsprechendes gilt bei Studienrichtungen, die in drei Studienabschnitte gegliedert sind, für die zweite Diplomprüfung.

VERLÄNGERUNG DER ANSPRUCHSDAUER AUS WICHTIGEN GRÜNDEN (§ 19 StudFG)

Die Anspruchsdauer ist zu verlängern, wenn die/der Studierende nachweist, dass die Studienzeitüberschreitung durch einen wichtigen Grund verursacht wurde.

Was sind wichtige Gründe?

1. Krankheit der/des Studierenden, wenn sie durch fachärztliche Bestätigung nachgewiesen wird,
2. Schwangerschaft der Studierenden und
3. jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, wenn den Studierenden daran kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft.

Die Anspruchsdauer wird nach dem Studienabschnitt, in dem sich die/der Studierende befindet, bemessen.

- **Abschlussbericht:** Verpflichtung des/der Bewerber/s/in, nach Abschluss der Arbeit einen Bericht über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsstipendiums vorzulegen. Die Studienrektorin behält sich vor, bis zu 25 % der zugesagten Förderung bis zur Vorlage des Berichtes zurückzubehalten.

Der Bewerbung sind folgende Nachweise beizulegen:

- Beschreibung der Arbeit
- Finanzierungsplan mit spezifizierter Kostenaufstellung
- Gutachten eines Universitätslehrers
- Nachweis über den bisherigen günstigen Studienerfolg (Allgemeine Bestätigung des Studienerfolges über sämtl. abgelegten Prüfungen).
- Nachweis über die Gleichstellung gem. § 4 StudFG (gilt nur für Ausländer und Staatenlose)
- Nachweis über allfällige Studienzeitverzögerungen gem. § 19 StudFG (Überschreitung der Studiendauer)

Bewerbungen, die nicht vollständig sind, können nicht bearbeitet werden, da sich die Studienrektorin/ der Vizestudienrektor sonst für ihre Entscheidungsfindung kein hinreichendes Bild der Bewerbungslage verschaffen können. Unvollständige Bewerbungen werden zur neuerlichen Vorlage an den/die Absender/in zurückgesendet; die damit verbundenen Zeitverzögerungen oder Fristversäumnisse gehen zu Lasten des/der Bewerber/s/in. Gem. § 61 StudFG besteht auf eine Zuerkennung auch bei Vorliegen der Bewerbungsvoraussetzungen kein Rechtsanspruch.

Bewerbungsunterlagen finden Sie nur im INTERNET:

<http://www.uni-klu.ac.at/studienrektorat/>

Bewerbungsfrist:

Montag, 3. Oktober bis Freitag, 28. Oktober 2005

Auskunfts- und Einreichstelle

Studienrektorat (z-106)

Die Bewerbungsunterlagen sind ausschließlich innerhalb der angegebenen Frist zu folgenden Zeiten abzugeben:

**Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 9.00 – 12.00 Uhr,
Dienstag und Donnerstag von 14.00 – 16.00 Uhr**

Alle Bewerber/innen werden von der Zuerkennung oder Ablehnung elektronisch verständigt.